

## PE HAERTER S / 0.1 KG

|         |                  |              |                                       |
|---------|------------------|--------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer:  | Datum der letzten Ausgabe: 13.12.2023 |
| 1.10    | 14.02.2024       | 102000032862 | Datum der ersten Ausgabe: 12.04.2018  |

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname : PE HAERTER S / 0.1 KG

Bezeichnung des Erzeugnisses : 851000006008

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Organische Peroxide, flüssig  
Empfohlene Einschränkungen der Anwendung : Nur für gewerbliche Anwender.

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Walter Mäder AG - Bereich Lacke  
Industriestrasse 1  
CH - 8956 KILLWANGEN  
Telefon : +41564178111  
Telefax : +41564016465  
E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person : products-safety.wmag@mader-group.com

#### 1.4 Notrufnummer

Notrufnummer :  
Tox Info Suisse:145

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

|                                                                                          |                                                                                                |
|------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2                                                   | H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.                                                 |
| Organische Peroxide, Typ D                                                               | H242: Erwärmung kann Brand verursachen.                                                        |
| Ätzwirkung auf die Haut, Unterkategorie 1B                                               | H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.                        |
| Schwere Augenschädigung, Kategorie 1                                                     | H318: Verursacht schwere Augenschäden.                                                         |
| Reproduktionstoxizität, Kategorie 2                                                      | H361: Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, Zentralnervensystem | H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.                                         |

## PE HAERTER S / 0.1 KG

|         |                  |              |                                       |
|---------|------------------|--------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer:  | Datum der letzten Ausgabe: 13.12.2023 |
| 1.10    | 14.02.2024       | 102000032862 | Datum der ersten Ausgabe: 12.04.2018  |

Langfristig (chronisch) gewässergefährdend, Kategorie 3

H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise :

|      |                                                                                          |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| H225 | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.                                                 |
| H242 | Erwärmung kann Brand verursachen.                                                        |
| H314 | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.                        |
| H336 | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.                                         |
| H361 | Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen. |
| H412 | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.                               |

Sicherheitshinweise :

#### Prävention:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P234 Nur in Originalverpackung aufbewahren.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzbekleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz/ Gehörschutz tragen.

#### Reaktion:

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen.

P304 + P340 + P310 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.

P305 + P351 + P338 + P310 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.

P370 + P378 Bei Brand: Trockensand, Löschpulver oder alkoholbeständigen Schaum zum Löschen verwenden.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Butanon  
1-isopropyl-2,2-dimethyltrimethylene diisobutyrate  
2-Butanon, peroxide

## PE HAERTER S / 0.1 KG

|         |                  |              |                                       |
|---------|------------------|--------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer:  | Datum der letzten Ausgabe: 13.12.2023 |
| 1.10    | 14.02.2024       | 102000032862 | Datum der ersten Ausgabe: 12.04.2018  |

Diacetonalkohol

### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung : Organische Peroxide, flüssig

#### Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung                              | CAS-Nr.<br>EG-Nr.<br>INDEX-Nr.<br>Registrierungsnummer    | Einstufung                                                                                                        | Konzentration<br>(% w/w) |
|----------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| Butanon                                            | 78-93-3<br>201-159-0<br>606-002-00-3<br>01-2119457290-43  | Flam. Liq. 2; H225<br>Eye Irrit. 2; H319<br>STOT SE 3; H336<br>(Zentralnervensystem)<br>EUH066                    | >= 30 - < 50             |
| 1-isopropyl-2,2-dimethyltrimethylene diisobutyrate | 6846-50-0<br>229-934-9                                    | Repr. 2; H361<br>Aquatic Chronic 3;<br>H412                                                                       | >= 25 - < 30             |
| 2-Butanone, peroxide                               | 1338-23-4<br>215-661-2<br>01-2120767617-41                | Org. Perox. D;<br>H242<br>Acute Tox. 4; H302<br>Skin Corr. 1B;<br>H314<br>Eye Dam. 1; H318                        | >= 20 - < 30             |
| Diacetonalkohol                                    | 123-42-2<br>204-626-7<br>603-016-00-1<br>01-2119473975-21 | Eye Irrit. 2; H319<br>Repr. 2; H361<br>STOT SE 3; H335<br>(Atmungssystem)<br><br>Spezifische Konzentrationsgrenz- | >= 3 - < 10              |

## PE HAERTER S / 0.1 KG

|         |                  |              |                                       |
|---------|------------------|--------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer:  | Datum der letzten Ausgabe: 13.12.2023 |
| 1.10    | 14.02.2024       | 102000032862 | Datum der ersten Ausgabe: 12.04.2018  |

|  |  |                                               |  |
|--|--|-----------------------------------------------|--|
|  |  | werte<br>Eye Irrit. 2; H319<br>>= 10,000000 % |  |
|--|--|-----------------------------------------------|--|

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- |                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Allgemeine Hinweise | : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.<br>Arzt konsultieren.<br>Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.<br>Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.                                                                                                                                                                                                                                              |
| Nach Einatmen       | : Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen.<br>Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Nach Hautkontakt    | : Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen.<br>Wenn auf der Haut, gut mit Wasser abspülen.<br>Wenn auf der Kleidung, Kleider ausziehen.                                                                                                                                                                                                                        |
| Nach Augenkontakt   | : Kleine Spritzer in die Augen können irreversible Gewebeschäden und Blindheit verursachen.<br>Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser ausspülen und Arzt konsultieren.<br>Während des Transportes zum Krankenhaus Augen weiter ausspülen.<br>Kontaktlinsen entfernen.<br>Unverletztes Auge schützen.<br>Auge weit geöffnet halten beim Spülen.<br>Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen. |
| Nach Verschlucken   | : Atemwege freihalten.<br>KEIN Erbrechen herbeiführen.<br>Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen.<br>Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.<br>Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.<br>Patient umgehend in ein Krankenhaus bringen.                                                                                                                                           |

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- |         |                                                                                                                                                                                                                       |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Risiken | : Verursacht schwere Augenschäden.<br>Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.<br>Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.<br>Verursacht schwere Verätzungen. |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Verursacht schwere Augenschäden.

## PE HAERTER S / 0.1 KG

|         |                  |              |                                       |
|---------|------------------|--------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer:  | Datum der letzten Ausgabe: 13.12.2023 |
| 1.10    | 14.02.2024       | 102000032862 | Datum der ersten Ausgabe: 12.04.2018  |

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  
Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.  
Verursacht schwere Verätzungen.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Keine Information verfügbar.

---

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Alkoholbeständiger Schaum  
Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)  
Trockenlöschmittel

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.

Gefährliche Verbrennungsprodukte : Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Information : Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.  
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.  
Dosen zur Sicherheit im Brandfall separat und abgesichert lagern.  
Zur Kühlung von vollständig verschlossenen Behältern Wassersprühnebel einsetzen.

---

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung verwenden.  
Für angemessene Lüftung sorgen.  
Alle Zündquellen entfernen.  
Personen in Sicherheit bringen.  
Sich vor sich ansammelnden Dämpfen, die explosive Kon-

## PE HAERTER S / 0.1 KG

|         |                  |              |                                       |
|---------|------------------|--------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer:  | Datum der letzten Ausgabe: 13.12.2023 |
| 1.10    | 14.02.2024       | 102000032862 | Datum der ersten Ausgabe: 12.04.2018  |

zentrationen bilden können, hüten. Dämpfe können sich in tief liegenden Bereichen ansammeln.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation gelangt.  
Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.  
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13).

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Aerosolbildung vermeiden.  
Dämpfe/Staub nicht einatmen.  
Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.  
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.  
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.  
Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.  
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.  
Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.  
Behälter vorsichtig öffnen, da Inhalt unter Druck stehen kann.  
Zum Schutz bei Verschütten, Flasche in der Produktion auf Metallschale aufbewahren.  
Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen und nationalen behördlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Vorsorge zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen treffen (diese könnten organische Dämpfe entzünden). Nur explosionsgeschützte Geräte verwenden. Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten.

Hygienemaßnahmen : Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lager- : Rauchen verboten. An einem kühlen Ort aufbewahren. Geöff-

## PE HAERTER S / 0.1 KG

|         |                  |              |                                       |
|---------|------------------|--------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer:  | Datum der letzten Ausgabe: 13.12.2023 |
| 1.10    | 14.02.2024       | 102000032862 | Datum der ersten Ausgabe: 12.04.2018  |

räume und Behälter                      nete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Hinweise auf dem Etikett beachten. Elektrische Einrichtungen/Betriebsmittel müssen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe        | CAS-Nr.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Werttyp (Art der Exposition) | Zu überwachende Parameter        | Grundlage  |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|----------------------------------|------------|
| Butanon              | 78-93-3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | MAK-Wert                     | 200 ppm<br>590 mg/m <sup>3</sup> | CH SUVA    |
|                      | Weitere Information: Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege., National Institute for Occupational Safety and Health, Occupational Safety and Health Administration, Nationales Institut für Forschung und Sicherheit zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden. |                              |                                  |            |
|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | KZGW                         | 200 ppm<br>590 mg/m <sup>3</sup> | CH SUVA    |
|                      | Weitere Information: Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege., National Institute for Occupational Safety and Health, Occupational Safety and Health Administration, Nationales Institut für Forschung und Sicherheit zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden. |                              |                                  |            |
|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | TWA                          | 200 ppm<br>600 mg/m <sup>3</sup> | 2000/39/EC |
|                      | Weitere Information: Indikativ                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                              |                                  |            |
|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | STEL                         | 300 ppm<br>900 mg/m <sup>3</sup> | 2000/39/EC |
|                      | Weitere Information: Indikativ                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                              |                                  |            |
| 2-Butanone, peroxide | 1338-23-4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | MAK-Wert                     | 0,2 ppm<br>1,5 mg/m <sup>3</sup> | CH SUVA    |
|                      | Weitere Information: Sehr starke Hautwirkung (Konz. 40%)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                              |                                  |            |
| Diacetonalkohol      | 123-42-2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | MAK-Wert                     | 20 ppm<br>96 mg/m <sup>3</sup>   | CH SUVA    |
|                      | Weitere Information: Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege., National Institute for Occupational Safety                                                                                                                                                                                                                                                                         |                              |                                  |            |

## PE HAERTER S / 0.1 KG

Version 1.10      Überarbeitet am: 14.02.2024      SDB-Nummer: 102000032862      Datum der letzten Ausgabe: 13.12.2023  
Datum der ersten Ausgabe: 12.04.2018

|  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |      |                                 |         |
|--|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|---------------------------------|---------|
|  | and Health                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |      |                                 |         |
|  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | KZGW | 40 ppm<br>192 mg/m <sup>3</sup> | CH SUVA |
|  | Weitere Information: Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege., National Institute for Occupational Safety and Health |      |                                 |         |

### Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert

| Stoffname | CAS-Nr. | Zu überwachende Parameter                 | Probennahmezeitpunkt                                                                   | Grundlage |
|-----------|---------|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Butanon   | 78-93-3 | 2-Butanon (MEK):<br>2 mg/l<br>(Urin)      | Vor nachfolgender Schicht bzw. 16h nach Schichtende, Expositionsende, bzw. Schichtende | CH BAT    |
|           |         | 2-Butanon (MEK):<br>27.7 µmol/l<br>(Urin) | Vor nachfolgender Schicht bzw. 16h nach Schichtende, Expositionsende, bzw. Schichtende | CH BAT    |

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Augenspülflasche mit reinem Wasser  
Dicht schließende Schutzbrille  
Bei Verarbeitungsschwierigkeiten Gesichtsschild und Schutzanzug tragen.

Handschutz  
Material : Nitrilkautschuk  
Durchbruchzeit : < 10 min  
Handschuhdicke : > 0,4 mm

Anmerkungen : Bitte beachten Sie: Die chemische Beständigkeit eines Handschuhs kann aufgrund vieler Bedingungen (Abrieb, Temperatur usw.) geringer sein als die Durchbruchzeiten. Bitte führen Sie Ihre eigene Risikobewertung für Ihre geeigneten Verwendungszwecke durch.

Nicht geeignete Handschuhe – nicht erschöpfende Liste:  
Latexhandschuhe.

Haut- und Körperschutz : Undurchlässige Schutzkleidung  
Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Atemschutz : Bei der Entwicklung von Dämpfen Atemschutz mit anerkanntem Filtertyp verwenden.  
Bei der Entwicklung von Dämpfen Atemschutz mit anerkanntem Filtertyp verwenden.

## PE HAERTER S / 0.1 KG

|         |                  |              |                                       |
|---------|------------------|--------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer:  | Datum der letzten Ausgabe: 13.12.2023 |
| 1.10    | 14.02.2024       | 102000032862 | Datum der ersten Ausgabe: 12.04.2018  |

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                                                |   |                                                                                                                                      |
|----------------------------------------------------------------|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Aggregatzustand                                                | : | flüssig                                                                                                                              |
| Farbe                                                          | : | farblos                                                                                                                              |
| Geruch                                                         | : | nach Lösemittel                                                                                                                      |
| Siedepunkt/Siedebereich                                        | : | > 150 °C (1.013 hPa)                                                                                                                 |
| Obere Explosionsgrenze /<br>Obere Entzündbarkeitsgrenze        | : | Keine Daten verfügbar                                                                                                                |
| Untere Explosionsgrenze /<br>Untere Entzündbarkeitsgren-<br>ze | : | Keine Daten verfügbar                                                                                                                |
| Flammpunkt                                                     | : | ca. 0 °C                                                                                                                             |
| Zersetzungstemperatur                                          | : | Im Brandfall können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.<br><br>Im Brandfall können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen. |
| pH-Wert                                                        | : | Nicht anwendbar                                                                                                                      |
| Viskosität<br>Viskosität, kinematisch                          | : | > 20,5 mm <sup>2</sup> /s (40 °C)                                                                                                    |
| Auslaufzeit                                                    | : | ca. 15 s bei 20 °C<br>Querschnitt: 6 mm<br>Methode: ISO 2431<br><br>> 30 s bei 20 °C<br>Querschnitt: 3 mm<br>Methode: ISO 2431       |
| Löslichkeit(en)<br>Wasserlöslichkeit                           | : | nicht mischbar                                                                                                                       |
| Verteilungskoeffizient: n-<br>Octanol/Wasser                   | : | Keine Daten verfügbar                                                                                                                |
| Dampfdruck                                                     | : | ca. 370 hPa (50 °C)                                                                                                                  |
| Dichte                                                         | : | ca. 0,924 g/cm <sup>3</sup> (20 °C)                                                                                                  |
| Relative Dampfdichte                                           | : | Keine Daten verfügbar                                                                                                                |

## PE HAERTER S / 0.1 KG

|         |                  |              |                                       |
|---------|------------------|--------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer:  | Datum der letzten Ausgabe: 13.12.2023 |
| 1.10    | 14.02.2024       | 102000032862 | Datum der ersten Ausgabe: 12.04.2018  |

---

### 9.2 Sonstige Angaben

|                             |   |                       |
|-----------------------------|---|-----------------------|
| Explosive Stoffe/Gemische   | : | Keine Daten verfügbar |
| Oxidierende Eigenschaften   | : | Keine Daten verfügbar |
| Selbstentzündung            | : | Keine Daten verfügbar |
| Verdampfungsgeschwindigkeit | : | Keine Daten verfügbar |
| Lösemitteltrennung          | : | < 3 %(V) (20 °C)      |

---

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

|                        |   |                                                                                                                                                                                                         |
|------------------------|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gefährliche Reaktionen | : | Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.<br>Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.<br>Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden. |
|------------------------|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

|                            |   |                            |
|----------------------------|---|----------------------------|
| Zu vermeidende Bedingungen | : | Hitze, Flammen und Funken. |
|----------------------------|---|----------------------------|

### 10.5 Unverträgliche Materialien

|                       |   |                                                                                     |
|-----------------------|---|-------------------------------------------------------------------------------------|
| Zu vermeidende Stoffe | : | Unverträglich mit Oxidationsmitteln.<br>Unverträglich mit starken Säuren und Basen. |
|                       |   | Unverträglich mit Oxidationsmitteln.<br>Unverträglich mit starken Säuren und Basen. |

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.  
Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

---

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Akute Toxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.  
Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

## PE HAERTER S / 0.1 KG

|         |                  |              |                                       |
|---------|------------------|--------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer:  | Datum der letzten Ausgabe: 13.12.2023 |
| 1.10    | 14.02.2024       | 102000032862 | Datum der ersten Ausgabe: 12.04.2018  |

---

**Produkt:**

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg  
Methode: Rechenmethode

**Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**

Verursacht schwere Verätzungen.  
Verursacht schwere Verätzungen.

**Produkt:**

Anmerkungen : Stark ätzend und gewebezerstörend.

**Schwere Augenschädigung/-reizung**

Verursacht schwere Augenschäden.  
Verursacht schwere Augenschäden.

**Produkt:**

Anmerkungen : Kann irreversible Augenschäden verursachen.

**Sensibilisierung der Atemwege/Haut**

**Sensibilisierung durch Hautkontakt**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

**Sensibilisierung durch Hautkontakt**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

**Sensibilisierung durch Einatmen**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

**Sensibilisierung durch Einatmen**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

**Keimzell-Mutagenität**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.  
Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

**Karzinogenität**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.  
Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

**Reproduktionstoxizität**

Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.  
Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.  
Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

**Aspirationstoxizität**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

## PE HAERTER S / 0.1 KG

|         |                  |              |                                       |
|---------|------------------|--------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer:  | Datum der letzten Ausgabe: 13.12.2023 |
| 1.10    | 14.02.2024       | 102000032862 | Datum der ersten Ausgabe: 12.04.2018  |

---

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

#### Endokrinschädliche Eigenschaften

**Produkt:**

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

#### Weitere Information

**Produkt:**

Anmerkungen : Lösungsmittel können die Haut entfetten.

---

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Keine Daten verfügbar

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

**Produkt:**

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

**Produkt:**

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

**Produkt:**

## PE HAERTER S / 0.1 KG

|         |                  |              |                                       |
|---------|------------------|--------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer:  | Datum der letzten Ausgabe: 13.12.2023 |
| 1.10    | 14.02.2024       | 102000032862 | Datum der ersten Ausgabe: 12.04.2018  |

Sonstige ökologische Hinweise : Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.

Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.  
Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.  
Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder Verpackungsmaterial verunreinigen.  
Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Verunreinigte Verpackungen : Reste entleeren.  
Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.  
Leere Behälter nicht wieder verwenden.  
Leere Behälter nicht verbrennen oder mit Schneidbrenner bearbeiten.

Reste entleeren.  
Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.  
Leere Behälter nicht wieder verwenden.  
Leere Behälter nicht verbrennen oder mit Schneidbrenner bearbeiten.

Abfallschlüssel-Nr. : 16 09 03, Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

#### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADN : Transport nicht zulässig

ADR : Transport nicht zulässig

RID : Transport nicht zulässig

IMDG : UN 3469

IATA : UN 3469

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN : Transport nicht zulässig

ADR : Transport nicht zulässig

RID : Transport nicht zulässig

IMDG : PAINT RELATED MATERIAL, FLAMMABLE, CORROSIVE

IATA : PAINT RELATED MATERIAL, FLAMMABLE, CORROSIVE

## PE HAERTER S / 0.1 KG

|         |                  |              |                                       |
|---------|------------------|--------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer:  | Datum der letzten Ausgabe: 13.12.2023 |
| 1.10    | 14.02.2024       | 102000032862 | Datum der ersten Ausgabe: 12.04.2018  |

### 14.3 Transportgefahrenklassen

|             | Klasse | Nebengefahren |
|-------------|--------|---------------|
| <b>ADN</b>  | : 3    | 8             |
| <b>ADR</b>  | : 3    | 8             |
| <b>RID</b>  | : 3    | 8             |
| <b>IMDG</b> | : 3    | 8             |
| <b>IATA</b> | : 3    | 8             |

### 14.4 Verpackungsgruppe

|                                             |                                |
|---------------------------------------------|--------------------------------|
| <b>ADN</b>                                  | : Transport nicht zulässig     |
| <b>ADR</b>                                  | : Transport nicht zulässig     |
| <b>RID</b>                                  | : Transport nicht zulässig     |
| <b>IMDG</b>                                 |                                |
| Verpackungsgruppe                           | : II                           |
| Gefahrzettel                                | : 3 (8)                        |
| EmS Kode                                    | : F-E, S-C                     |
| <b>IATA (Fracht)</b>                        |                                |
| Verpackungsanweisung<br>(Frachtflugzeug)    | : 363                          |
| Verpackungsgruppe                           | : II                           |
| Gefahrzettel                                | : Flammable Liquids, Corrosive |
| <b>IATA (Passagier)</b>                     |                                |
| Verpackungsanweisung<br>(Passagierflugzeug) | : 352                          |
| Verpackungsgruppe                           | : II                           |
| Gefahrzettel                                | : Flammable Liquids, Corrosive |

### 14.5 Umweltgefahren

|                  |        |
|------------------|--------|
| <b>ADN</b>       |        |
| Umweltgefährdend | : nein |
| <b>ADR</b>       |        |
| Umweltgefährdend | : nein |
| <b>RID</b>       |        |
| Umweltgefährdend | : nein |
| <b>IMDG</b>      |        |
| Meeresschadstoff | : nein |

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

## PE HAERTER S / 0.1 KG

|         |                  |              |                                       |
|---------|------------------|--------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer:  | Datum der letzten Ausgabe: 13.12.2023 |
| 1.10    | 14.02.2024       | 102000032862 | Datum der ersten Ausgabe: 12.04.2018  |

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) : Die Beschränkungsbedingungen für folgende Anhänge sollten berücksichtigt werden:  
Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe  
Butanon: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe,  
Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe, Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe  
1-isopropyl-2,2-dimethyltrimethylene diisobutyrate: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe, Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe  
2-Butanon, peroxide: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe, Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe, Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe  
Diacetonalkohol: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe, Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe, Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59). : Nicht anwendbar

Verordnung, ChemPICV (814.82) : Nicht anwendbar

Brandgefahrenklasse : Entzündbare Flüssigkeiten Kat.2: Flammpunkt < 23°C und Siedebeginn > 35°C

Gewässerschutzverordnung (GSchV 814.201)

Wassergefährdungsklasse : Klasse B

Flüchtige organische Verbindungen : Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV)  
Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 47,2 %

#### Sonstige Vorschriften:

Artikel 13 Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52): Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss Art. 63 ArGV 1 (SR 822.111) feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

## PE HAERTER S / 0.1 KG

|         |                  |              |                                       |
|---------|------------------|--------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer:  | Datum der letzten Ausgabe: 13.12.2023 |
| 1.10    | 14.02.2024       | 102000032862 | Datum der ersten Ausgabe: 12.04.2018  |

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Volltext der H-Sätze

|        |                                                                                            |
|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| H225   | : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.                                                 |
| H242   | : Erwärmung kann Brand verursachen.                                                        |
| H302   | : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.                                                   |
| H314   | : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.                        |
| H318   | : Verursacht schwere Augenschäden.                                                         |
| H319   | : Verursacht schwere Augenreizung.                                                         |
| H335   | : Kann die Atemwege reizen.                                                                |
| H336   | : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.                                         |
| H361   | : Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen. |
| H412   | : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.                               |
| EUH066 | : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.                          |

#### Volltext anderer Abkürzungen

|                    |                                                                                                            |
|--------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Acute Tox.         | : Akute Toxizität                                                                                          |
| Aquatic Chronic    | : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend                                                               |
| Eye Dam.           | : Schwere Augenschädigung                                                                                  |
| Eye Irrit.         | : Augenreizung                                                                                             |
| Flam. Liq.         | : Entzündbare Flüssigkeiten                                                                                |
| Org. Perox.        | : Organische Peroxide                                                                                      |
| Repr.              | : Reproduktionstoxizität                                                                                   |
| Skin Corr.         | : Ätzwirkung auf die Haut                                                                                  |
| STOT SE            | : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition                                                   |
| 2000/39/EC         | : Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten |
| CH BAT             | : Schweiz. SUVA Liste der Biologischen Arbeitsstofftoleranzwerte (BAT-Werte).                              |
| CH SUVA            | : Schweiz. Grenzwerte am Arbeitsplatz                                                                      |
| 2000/39/EC / TWA   | : Grenzwerte - 8 Stunden                                                                                   |
| 2000/39/EC / STEL  | : Kurzzeitgrenzwerte                                                                                       |
| CH SUVA / MAK-Wert | : Maximaler Arbeitsplatzkonzentrationswert                                                                 |
| CH SUVA / KZGW     | : Kurzzeitgrenzwerte                                                                                       |

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit See-

## PE HAERTER S / 0.1 KG

|         |                  |              |                                       |
|---------|------------------|--------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer:  | Datum der letzten Ausgabe: 13.12.2023 |
| 1.10    | 14.02.2024       | 102000032862 | Datum der ersten Ausgabe: 12.04.2018  |

schiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECL - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; UNRTDG - Empfehlungen der Vereinten Nationen über den Transport gefährlicher Güter; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

### Weitere Information

#### Einstufung des Gemisches:

|                   |      |
|-------------------|------|
| Flam. Liq. 2      | H225 |
| Org. Perox. D     | H242 |
| Skin Corr. 1B     | H314 |
| Eye Dam. 1        | H318 |
| Repr. 2           | H361 |
| STOT SE 3         | H336 |
| Aquatic Chronic 3 | H412 |

#### Einstufungsverfahren:

|                                             |
|---------------------------------------------|
| Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung |
| Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung |
| Rechenmethode                               |
| Rechenmethode                               |
| Rechenmethode                               |
| Rechenmethode                               |
| Rechenmethode                               |

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermischt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

CH / DE